



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2020 wird die II. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bar-einzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrie-

ben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. April 2020, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO wurde der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 erstellt. Der Bericht kann normalerweise während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Allerdings ist diese aufgrund der Corona-Krise zurzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Unter der Telefonnummer 974-12 11 können jedoch zukünftige Öffnungszeiten erfragt bzw. Termine für die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht vereinbart werden. Außerdem steht der Beteiligungsbericht unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit **450 555 525 €**

und Ausgaben mit **450 555 525 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit **86 756 005 €**

und Ausgaben mit **86 756 005 €**

ab.
2. Der **Wirtschaftsplan** 2020 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **30 956 200 €**

mit Aufwendungen von **30 910 100 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **40 777 481 €**

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2020 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **16 265 350 €**

mit Aufwendungen von **16 265 350 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **201 000 €**

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2020 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **4 045 812 €**

mit Aufwendungen von **4 946 250 €**

b) nach dem **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben von **930 438 €**

ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2020 des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **0 €**

mit Aufwendungen von **12 000 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen von **4 187 200 €**

und Ausgaben von **4 187 200 €**

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf **13 500 000 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird

auf **8 520 516 €** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird

auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird

auf **71 160 000 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird

auf **30 191 100 €** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird

auf **0 €** festgesetzt.

auf 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A) 350 v.H.**
- b) für die Grundstücke **(B) 555 v.H.**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird auf **440 v.H.** festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40 000 000 €** festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **5 200 000 €** festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500 000 €** festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1 750 000 €** festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbepark Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1 000 000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 3. Dezember 2019 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 17. März 2020 (GZ: RMF-SG12-1512-4-6-3) rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Ferienausschuss ist dem Bescheid vom 17. März 2020 mit Beschluss vom 29. April 2020

einstimmig beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 2.16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 29. April 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 23. April 2020

Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18 - 70

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung)

zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 23. April 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29. April 2020

(StadtZeitung Nummer 9 vom 6. Mai 2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeister	3
§ 5 Bürgermeister	4
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	4
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister, dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss
- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) ¹Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 963,89 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

(3) Angestellten und Arbeitern wird, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann

nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

(4) Die Verdienstausschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.

(5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.

(6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

(7) ¹Die Verdienstausschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellver-

tretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstausschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstausschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

(8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 341,23 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 22,75 Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vmhundertersatz angepasst.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Lei-

ter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.

(2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

(3) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Referate

(1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.

(2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ bzw. „berufsmäßige Stadträtin“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“

bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Vorstehende Änderungsatzung wurde vom Stadtrat am 29. April 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 29. April 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 30. November 1972 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klasse 3, Führerscheinnummer **002354/72**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 27. April 2020, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung und Umbau der rückwärtigen Werkstatt in zwei Wohnungen im ersten Obergeschoss mit Anbau eines Laubenganges zur Erschließung sowie Herstellung von zwei oberirdischen Stellplätzen und vier Fahrradstellplätzen

Grundstück: Ludwigstraße 68, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1205/30

Antragsteller: Renate Eberhardt, Eschenbach 712, 91224 Pommelsbrunn

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die

Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Ver-

waltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 66 Wohneinheiten

Grundstück: Schuckertstraße, Gemarkung Stadeln, Flur-Num-

mer 384, 384/3 und 385

Antragsteller: BAYIKO Alfred-Nobel 59 GmbH, Nördliche Münchner Straße 14a, 82031 Grünwald
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Grundlage und Voraussetzung für die Gültigkeit der Baugenehmigung ist hier der unterzeichnete städtebauliche Vertrag, unter anderem zur Sicherstellung der Erschließung sowie die Anerkennung der planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen des am 4. Dezember 2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nummer 399, 1. Änderung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften, zum Beispiel Abstandsflächen, nicht abgewichen werden musste. Die zulässigen Höhen (+13,00 m) an den Baugrenzen zum östlichen (Bahngrundstück) und nördlichen Grundstück (gewerbliches Grundstück) sind einzuhalten. (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift:**

Postfach 616, 91511 Ansbach.
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schrift-

sätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.



HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 9714-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche

Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805)304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 9.,** und **Sonntag, 10. Mai,** von Zahnärztin Beate Schönberger, Vacher Straße 134, Telefon 736 00 77,

am **Samstag, 16.,** und **Sonntag, 17. Mai,** von Zahnarzt Dr. Thomas Müller, Vacher Straße 5, Telefon 73 62 07,

am **Donnerstag, 21.,** und **Freitag, 22. Mai,** von Zahnarzt Stefan Martin Janouschek, Erlanger Straße 17, Telefon 79 17 12, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 424855-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	6.5.2020	Nr. 6	Sonntag	10.5.2020	Nr. 10	Donnerstag	14.5.2020	Nr. 14	Montag	18.5.2020	Nr. 18
Donnerstag	7.5.2020	Nr. 7	Montag	11.5.2020	Nr. 11	Freitag	15.5.2020	Nr. 15	Dienstag	19.5.2020	Nr. 19
Freitag	8.5.2020	Nr. 8	Dienstag	12.5.2020	Nr. 12	Samstag	16.5.2020	Nr. 16	Mittwoch	20.5.2020	Nr. 20
Samstag	9.5.2020	Nr. 9	Mittwoch	13.5.2020	Nr. 13	Sonntag	17.5.2020	Nr. 17	Donnerstag	21.5.2020	Nr. 21

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Straße 25,
90762 Fürth, 748760</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> | <p>8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>9 Berolina-Apotheke
Königstraße 134,
90762 Fürth,
772618</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> | <p>13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 977150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße 41, 90762 Fürth, 773336</p> | <p>20 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> <p>Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■</p> |
|---|---|--|---|

Familiennachrichten

Eheschließungen

Vera Bennefeld – Raphael Botor, Lange Str. 93; Sonja Landler – Nicolai Schlegel, Fürth.

Geburten

Shirley und Simerjit Singh, Tochter Nea, Komotauer Str. 32; Sabine und Matthias Mantel, Sohn Theodor, Emskirchen; Annerose und Mersad Kucevic, Tochter Alisa, Steubenstr. 45; Sabrina und Daniel Dietlein, Sohn Henry Fabian, Roßtal; Carolin und Ralf Ortloff, Tochter Miriam, Wilhermsdorf; Isabell und Bastian Bassalig, Sohn Tom, Obermichelbach; Paraskevi Fotopoulou und Spyros Kastanidis, Tochter Kyriaki Kastanidou, Nürnberg; Klaudia Iván, Tochter Ana-

belle, Frühlingstr. 7; Renate Netter-Hofknecht und Matthias Hofknecht, Sohn David Josef, Veitsbronn; Monika und Marco Mühling, Tochter Mia Maria, Großhabersdorf; Eva und Bernd Sauerstein, Sohn Lukas Georg, Langenzenn.

Sterbefälle

Maria De Oliveira-Lauer (70), Riemenschneiderstr. 49; Maria Therese Lengerer (92), Zirndorf; Rayan Alhamid (1), Heilstättenstr. 135; Günther Franz Schubert (86), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Karl Georg Kohl-Dorn (83), Geranienweg 15; Michael Mizich (63), Kaiserstr. 89; Freia Renata Irmgard Edler (94), Erlangen; Adolf Leiker (79), Laubenweg

13; Alexander Prinz (66), Rudolf-Schiestl-Str. 25; Eugenia Mastalerz (91), Poppenreuther Str. 3; Heinrich Werner (95), Oberasbach. ■

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
 Jederzeit für Sie erreichbar
Wir helfen weiter
 90766 Fürth
 Friedrich-Ebert-Str. 11
 ☎ 0911 - 77 15 30
 www.bestattungen-forstmeier.de

Seit 1971.
MÜLLER
 NATURSTEINE GRABMALE
 MEISTERBETRIEB
 ■ Werkstatt
 ■ Ausstellung
 ■ Büro
 90765 Fürth
 Friedenstraße 20
 Telefon 0911 - 7906690
 90522 Unterasbach
 Jasminstr. 1 (am Friedhof)
 Telefon 0911 - 697343

LORENZ FENSEL
 JALOUSIEN · ROLLÄDEN · MARKISEN SEIT 1875
Das Sommer-Outfit für Ihr Haus
 Bei uns exklusiv erhältlich! **Novetta Plus 2**
 Kreuzburger Str. 6 · 90471 Nürnberg · Tel. 0911 - 80 30 37 · www.lorenz-fensel.de

SÜBERKRÜB
 Gärtnerei & Floristik
 Alte Reutstraße 62
 90765 Fürth
 Tel. 0911-7 90 66 60
 www.blumen-sueberkrueb.de

BESTATTUNGEN Geyer
 Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen
 ☎ **0911 / 77 10 38**
 Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
 www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!
SIEBENKÄSS
 GRABMAL • BILDHAUEREI
 NATURSTEINBEARBEITUNG
 www.SIEBENKAESS.de
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

Anzeigenannahme
 Tel. 976 40 79 66
 anzeigen@herbstkind-wa.de
 www.stadtzeitung-fuerth.de
 Die nächste Stadtzeitung erscheint am 20. Mai.